

Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

11. August 1860.

Nº 185.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

11. Sierpnia 1860.

(1508) Lizitations-Ankündigung.

Nr. 27510. Am 30. August 1860 wird in der Amtskanzlei des k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes in Janow während den gewöhnlichen Amtsstunden die öffentliche Lizitation zur Verpachtung des Abfischungsrechtes des mit 2 Schok 30 Stück Streichkarpen, 5 Schok 42 Stück 2- bis 3jährigen und 32 Schok 1- bis 2jährigen Karpen, 216 Schok 10 Stück Hechtenscylinder, 66 Schok 8 Stück Speisfischen und 128 Schok 35 Stück Weißfischen besetzten, die vierte Sommerhölze überstehenden auf der Reichedomaine Janow gelegenen Teiches im Flächenraume von 641 Hect 1519 □ für die Abfischungsdauer vom 1. Oktober 1860 bis 15. März 1861 abgehalten werden.

Der Ausruferpreis beträgt 10.000 fl. öst. W., das vor der Lizitation zu erlegenden Vaduum 1000 fl. öst. W.

Bis zum 29. August 1860 sechs Uhr Abends können auch versiegelte schriftliche, mit dem obigen Vaduum belegte, und mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Offerten beim Vorsteher des k. k. Kameral-Wirthschaftsamtes in Janow überreicht werden.

Die sonstigen Lizitationsbedingungen können beim k. k. Kameral-Wirthschaftsamt in Janow eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 3. August 1860.

Obwieszczenie licytacji.

Nr. 27510. Dnia 30. sierpnia 1860 r. przedsięwzięta zostanie w urzędowej kancelarii c. k. kameralnego urzędu ekonomicznego w Janowie podczas zwyczajnych godzin kancelaryjnych publiczna licytacja w zamiarze wydzierzawienia prawa połowu ryb w Janowskim, w skarbowej domenie tegoż nazwiska położonym stawie w przestrzeni 641 morgów 1519 □ sążni na czas połowu ryb od dnia 1. października 1860 do 15. marca 1861 r.

Rzecznego stav zarybiony następującymi rodzajami ryb, jako to: 2 kopami 30 sztukami szaranów, 5 kopami 42 sztukami 2-3 letnich i 32 kopami 1-2letnich karpiów, 216 kopami 10 sztukami zarybku szczupaków, 66 kopami 8 sztukami ryb mieszanych i 128 kopami 35 sztukami leszczów, przebywa czwarte tarło.

Cena wywołania wynosi 10.000 złr. wal. aust., wadyum zaś, które ma być złożone przed licytacją wynosi 1000 złr. wal. aust.

Do dnia 29. sierpnia 1860 r. szóstej godziny wieczorem powadane być mogą u przełożonego c. k. kameralnego urzędu ekonomicznego w Janowie, także i opieczętowane pisemne, powyżej orzeczonem wadyum obciążone, niemniej przepisanemi wymaganiami zaopatrzone oferty.

Warunki odnoszące się do powyż wyrażonej licytacji mogą być przejrzałe w c. k. kameralnym urzędzie ekonomicznym w Janowie.

Od c. k. Dyrekcji finansów krajowych.

We Lwowie, dnia 3. sierpnia 1860.

(1509) E d y k t.

Nr. 1620. C. k. Sąd powiatowy w Niżankowicach wzywa niemieckim tych wszystkich, którzyby skrypt dłużny przez Elżbięte z Łempickich Górkę, w Kuźminie 20. stycznia 1808 w przytomności świadków Józefa Bychawskiego i Józefa Witskiego wystawiony, w tabuli krajowej jak ks. instr. 97. str. 419, zaingrosowany na sumę 21.600 złp., s. p. Stanisławowi hr. Humnickiemu, na dniu 20. stycznia 1809 wypłacić się mającą opiewający, jako też skrypt podobny przez tę samą Elżbięte z Łempickich Górkę w Kuźminie 24. stycznia 1810 w przytomności tych samych wyż wymienionych świadków wystawiony, w tabuli krajowej, jak ks. instr. 114. str. 71. zaingrosowany, na podobną sumę 21.600 złp., s. p. Stanisławowi hr. Humnickiemu na dniu 24. stycznia 1811 wypłacić się mający opiewający, w swych rękach mieli, aby te obydwa wyż opisane skrypty w przeciągu trzech miesięcy tem pierwnej okazali, ileż w przeciwnym razie takowe po upływie powyższego terminu za nieważne uznanie były, a wystawicielka tych skryptów na żaden z tych posiadaczom takowych odpowidać niebyłaby więcej obowiązaną.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sędziu.

Niżankowice, dnia 28. lipca 1860.

(1505) G d i k t.

Nr. 6588. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der nachfolgenden Bezugsberechtigten von Antheilen nachstehender Güter behüß der Zuweisung der mit den unten angegebenen Erlässen der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommision und beziehungswise Fonds-Direktion für diese Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitale in nachstehenden Beträgen, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital

Ansprüche erheben wollen, aufgesondert, diese Ansprüche bis 22. Oktober 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Exhib. Nr.	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädi- gungs- Kapital in R. M.	Erlaß der k. k. Grundentla- stungs-Landes- Kommission o. Grundentla- stungs-Fonds- Direktion vom	
				fl.	kr.
6588	Brajeskul Kostaki	Lehuezeny Tentului	785 20	Czernowitz 17. Juli 1858 Nro. 800	
6988	Paunel Marie durch die Besitzerin Elisabeth Zaremba	ehemals Demeter Paunel'scher Anteil v. Berbestie	1352 35	10. September 1857 Nro. 800	
7257	Byndas Johann durch den Besitzer Johann Konarowski	ehemals Wasil Byndas'scher Anteil von Willawcze	392 —	8. Mai 1858 Nro. 549	
7627	Nicolai Ursulian' Erben durch Johann Konarowski und Jordaki Ursulian	ehemals Nikolai Ursulian'scher Anteil von Mold. Banilla	844 50 und 1550 25	5. Juni 1858 Nro. 570 und 13. September 1859 Nro. 993	
7970	Totojeskul Iwon, Rypta Georgi, Rypta Mathias durch den Besitzer Johann Burla	ehemals Iwon Kukurius'scher Anteil von Russ. Banilla	709 20	13. Dezember 1859 Nro. 1230	
8358	Czerniewski Titus	ehemals Nikolaus Gojan'scher, dann Jakob Czerniewski'scher Anteil von Czyresch mit Opajetz	4801 20 und 8086 25	12. Juni 1858 Nro. 705	

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 7. Juli 1860.

(1510)

Konkurs-Kundmachung.

Nr. 8585. Bei der Stryjer Stadtkassa ist die Stelle eines Stadtkassa-Kontrolors mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl. öst. W. und die Stelle eines Stadtkassa-Amtsschreibers mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. öst. W. provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Posten, mit denen die Verpflichtung zum Erlage einer, dem jährlichen Gehalte gleichkommenden Kauzion verbunden ist, haben ihre gehörig dokumentirten, an die Stryjer k. k. Kreisbehörde stylistriten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der für das Stadtkassageschäft mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung binnen vier Wochen durch ihren unmittelbaren Amtsvorstand, die Privaten dagegen im Wege ihrer zuständigen politischen Behörde bei dem Stryjer Stadtgemeindeamt zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Stryj, am 5. August 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 8585. Przy kasie miejskiej w Stryju jest do obsadzenia miejsce prowizorycznego kontrolora z płacą roczną 420 zł. wal. aust. i miejsce prowizorycznego pisarza kasowego z płacą roczną 367 zł. 50 kr. wal. aust.

Kandydaci o wyż wymienione posady, z którymi połączony jest warunek złożenia kaucji w kwocie rocznej płacy, mają wnieść do c. k. urzędu obwodowego w Stryju wystosowane, i należytymi dokumentami, a mianowicie zaświadczenie egzaminu dla kas miejskich zaopatrzone prośby przez swoich bezpośrednich przełożonych, prywatni zaś w drodze przynależnej im władz politycznej do urzędu gminnego miasta Stryja w przeciągu czterech tygodni.

Od c. k. władz obwodowej.
Stryj, dnia 5. sierpnia 1860.

(1507)

Kundmachung.

(2)

Nro. 27997. Am 29. August 1860 wird zur Lieferung von Brennholz zur Beheizung der Amtslokalitäten bei der Finanz-Landes-Direktion und anderen Finanzbehörden in der Heisperiode 1860-1861 in der beiläufigen Menge von 570 d. i. Fünfhundert Siebenzig n. ö. Klafter 36 Zoll langen Buchenscheiterholzes bei der f. f. Finanz-Landes-Direktion eine Lizitazion mittels schriftlicher Offerte abgehalten werden.

Diese in Uebereinstimmung mit den Lizitationsbedingungen ausgestellten Offerte müssen bestimmte, für die in Lemberg zu liefernde Klafter Buchenscheiterholzes in Biffern und Buchstaben ausgedrückte Anbothe und die Erklärung enthalten, daß der Offerent sich den Lizitationsbedingnissen unterwirft, sind von Außen: „als Offerenten für die Brennholzlieferung an die Finanzbehörden pro 1860-1861“ zu bezeichnen, und können nur bis zum 27. August 1860 12 Uhr Mittags bei dem Präsidium der f. f. Finanz-Landes-Direktion überreicht werden.

Das Badium, womit die schriftlichen Anbothe sichergestellt sein müssen, beträgt 506 fl. d. i. Fünfhundert Sechs Gulden östl. Währ.

Die Lizitationsbedingungen erliegen im 1ten Departement der Finanz-Landes-Direktion zur Einsicht während den gewöhnlichen Amtsstunden.

Von der f. f. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 2. August 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 27997. Dla dostarczenia (liwerowania) opałowego drzewa na opalanie urzędowych lokalów przy dyrekcji finansów krajowych i innych finansowych władzach w peryodzie opalania 1860-1861 roku mniej więcej w ilości 570 t. j. pieczęć siedemdziesięciu ságów drzewa bukowego w polanach o 36 calach długości, przedsięwzięta zostanie dnia 29. sierpnia 1860 roku w c. k. dyrekcji finansów krajowych publiczna licytacja za pomocą ofert pisemnych.

Te zgodnie z warunkami licytacyjnymi wystawione oferty zauważać muszą stanowce, do dostarczyć się mających we Lwowie ságów bukowego drzewa w polanach odnoszące się, w liczbach i literach wyrażone ceny ofiarowania, niemniej oświadczenie: ze oferującą poddaje się warunkom licytacyjnym, zewnątrz mają być oznaczone napisem: „jako offerenta na dostarczenie opałowego drzewa do finansowych władz na rok 1860-1861“, i mogą być podawane w prezydym c. k. dyrekcji finansów krajowych tylko do dnia 27. sierpnia 1860 roku 12tej godz. w południe.

Wadyum, którym pisemne oferty muszą być zabezpieczone, wynosi 506 zł. t. j. pieczęć sześć złotych walut austriacką.

Warunki licytacyjne złożone są w 1szym departemencie dyrekcji finansów krajowych dla przejrzienia podczas zwyczajnych godzin kancelaryjnych.

Od c. k. dyrekcji finansów krajowych.

We Lwowie, dnia 2. sierpnia 1860.

(1511)

G d i k t .

(2)

Nro. 4396. Vom f. f. Bezirksgerichte in Brody wird funbgemacht, daß über Einschreiten der f. f. Lemberger Finanzprokuratur zur Herabbringung der wider Chaim Leib Jagdfeld mit Urteil des Tarnopoler f. f. Gefälls-Bezirksgerichtes vom 17. Jänner 1848 Z. 344 verhängten Gefällsstrafe von 1088 fl. R.M. sammt Erekutionskosten pr. 11 fl. 9 kr. R.M., 9 fl. 95 kr. östl. W., 18 fl. 7 kr. östl. W. und 8 fl. östl. W. der dem Chaim Leib Jagdfeld im Erbschaftswege nach Chane Jagdfeld zugefallene, gegenwärtig dem Israel Scheines gehörige sechste Theil der Realität sub Nro. 527 in Brody, nachdem die auf den 7. und 21. Mai I. J. bestimmten gewesenen Lizitationstermine fruchtlos verstrichen sind, bei der hiergerichts am 5. September d. J. 10 Uhr Vormittags abzuhalrenden Lizitation an den Meistbietenden auch unter dem SchätzungsWerthe unter nachstehenden Bedingungen veräußert werden wird:

1) Zum Ausstufpreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth von 96 fl. 6 $\frac{2}{3}$ kr. R.M. oder 100 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr. östl. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat 10% des Ausstufpreises als Angelp zu Handen der Lizitations-Kommission im Baren oder mittels Staatspapieren oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder mittels Sparkassabüchel nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches für den Meistbietenden zurückbehalten, und im Falle es im Baren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der besagte Realitätsanteil wird, wenn kein Anbothe über oder um den Ausstufpreis geschieht, auch unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden.

4) Der Besitzer ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angelpes binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage der Zustellung des den Feilbietungsaft zu Gericht nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Besitzer das nicht im Baren erlegte Angelp zurückgestellt.

5) Bis zur vollständigen Verrichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Kaufschillingrest mit 5% zu verzinsen.

6) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Realitätsanteile lastenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulierten Lasten hingegen nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der an-

dere Hypothekgläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Außkündigungstermine anzunehmen.

Die Alerialsforderungen werden dem Käufer nicht belassen.

7) Sobald der Besitzer den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physi- schen Besitz des erstandenen Realitätsanteiles auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigentumsschreit ertheilt, die auf dem Realitätsanteile lastenden Lasten intabuliert und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Eigentumsumbertragungsgebühr hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Besitzer den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird dieser Realitätsanteil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angelp so wie deren etwa erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekgläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinrichlich der auf diesem Haushalte lastenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflasten an die Stadttafel und an das f. f. Steueramt gewiesen.

Indem die Verlauvarburg dieser Lizitations-Ausschreibung unter Einem mittels dreimal in dem Zeitungsblaate eingeschalteten Ediktes, und durch Anheftung auf dem Gerichtsgebäude, wie auch durch Trompetenschall am Lizitationstermine veranlaßt, werden hieron sämmtliche Interessenten, als: die f. f. Finanz-Prokuratur Namens des h. Gefällsärars, Israel Scheines und Schachne Scheines als gegenwärtige Eigentümer der Realität sub Nro. 527 und die Tabulargläubiger, als: die Stadt Brody durch den Vertreter Herrn Advokaten Dr. Płotnicki, Clara Dral, Klerit Scheines, David Klar und Samuel Stern, dann alle diejenigen Gläubiger die nach dem 23. Februar 1860 als dem Datum des neuesten Tabularauszuges etwa zuwachsen, durch den bestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Landau verständigt werden.

R. f. Bezirksgericht.

Brody, den 24. Juli 1860.

(1513)

G d i k t .

(2)

Nr. 1318. Vom f. f. Sokaler Bezirksamte als Gericht wird der liegenden Masse nach dem verstorbenen Falek Jonas und beziehungsweise dessen mutmaßlichen dem Wohnorte und dem Leben nach unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe wider dieselben Wolf Benjamin Nater wegen Anerkennung des Eigentumsrechtes zu der in Sokal sub CN. 53 gelegenen Realität unter dem 14. Juli 1860 Z. 1318 eine Rechtsklage überreicht, worüber mittels gerichtlichen Beschlusses vom 24. Juli 1860 Z. 1318 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 20. September 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und zur Vertretung der liegenden Masse und beziehungsweise der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten mutmaßlichen Erben auf Kosten und Gefahr derselben ein Kurator in Person des Jakob Konstantin bestellt wurde.

Es werden demnach die mutmaßlichen Erben mittels gegenwärtigen Ediktes erinnert, zur obbestimmten Tagfahrt entweder selbst hiergerichts zu erscheinen oder rechtzeitig vor dem Termine dem bestellten Vertreter die Beihälfe mitzuteilen oder endlich einen anderen Sachwalter dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens dieselben die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.

Sokal, am 24. Juli 1860.

(1512)

Kundmachung.

(2)

Nr. 3763. Vom Samborer f. f. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Leiser Grünberg zur Befriedigung der Wechselsumme 100 fl. R.M. sammt 6% Zinsen vom 2. Mai 1859 und Gerichtskosten 7 fl. 64 kr., dann der Erekutionskosten 5 fl. 59 kr. und 18 fl. 65 kr. österr. Währ. die öffentliche Feilbietung der den Gesleuten Franz und Catharina Radzickie gehörigen Realität NC. 141-148 Drohobyczer Gasse in drei Terminen, d. i. am 26. Oktober, 30. November und am 23. Dezember 1860 um 9 Uhr Vormittags, und zwar im letzten Termine auch unter dem SchätzungsWerthe 457 fl. östl. Währ. hiergerichts abgehalten werden wird.

Die näheren Feilbietungsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Sambor, am 18. Juli 1860.

(1515)

G d i k t .

(2)

Nr. 7404. Von dem f. f. Landesgerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Cajetana Zeregiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Josef Lukasiewicz wider dieselbe wegen 900 Duk. unterm 9. November 1859 Z. 15279 eine Zahlungsauflage überreicht habe, welche mit dem Beschuße vom 17. November 1859 Z. 15279 bewilligt wurde.

Da der Wohnort der belangten Cajetana Zeregiewicz unbekannt ist, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advokat Dr. Reitmann auf deren Gefahr und Kosten zum Kuriator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 23. Juni 1860.

(1517)

Offert-Verhandlung.

Nro. 1116. Von der k. k. Militär-Gestüts-Wirthschafts-Direktion zu Radautz in der Bukowina wird hiermit zu Federmanns Kenntnis gebracht, daß wegen Verpachtung der Propinatzions-Gerechtsame auf der in Verwaltung des Militär-Aerars stehenden Religionsfonds-Domäne Radautz, insoweit derselben das bezügliche ausschließliche Recht zur Getränke-Erzeugung und dem Ausschänke gesetzlich zusteht, jedoch mit dem ausdrücklichen Ausschluß der Biererzeugung und dem freien Bierausschänke, auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1866 oder auf sechs nacheinander folgende Jahre im schriftlichen Offertwege verhandelt werden wird.

Das Recht zur Ausübung der obbeschagten Propinatzions-Gerechtsame umfaßt mehrere Ortschaften und Dorfsantheile, die in 13 Sektionen von der Postzahl 2 eingeteilt sind, diese werden so wie folgt Sektionsweise mit dem angesetzten Ausrußpreise beziehungsweise jährlicher Pachtshillingszahlung der Verpachtung ausgezehzt, als:

Fortlaufende Zahl der Sektionen	Benennung der dahin einverleibten Ortschaften, Weiler sc.	Fiskalpreis resp. jährliche Pachtshillingszahlung in öst. W.		
			fl.	kr.
2te Sektion	Satulmare mit den am rechten Ufer des Flusses Suczawa bei Hadigsalva gelegenen Wohnhäusern	1800		
3te Sektion	Radautz und Millescheutz sammt dem im Bereich der letzteren Ortschaft auf der Flur Ungys Cyganului gelegenen Filialgesüßposten	2600		
4te Sektion	Wollowetz mit Ausschluß des Gestütspostens Waduwladika, ferner aus der Ortschaft Burla und dem im Bereich der letzteren Ortschaft gelegenen Filialgesüßposten gleichen Namens	1703		
5te Sektion	Andrasfalva mit Gestütsposten und Dekonomiehof Mittoka, dann dem Filialgesüßposten Horaitza	1525		
6te Sektion	Neufratautz mit der Dorfsabtheilung Kostisch	1600		
7te Sektion	Altfratautz mit dem Filialgesüßposten Ogerdomnesk, dann die Dorfsabtheilung Galluestie	2000	15	
8te Sektion	Woitinell mit dem Gestütsposten Woitinell	1628	80	
9te Sektion	Unter-Wikow mit dem Beschäldepartementeposten Bivollerie und den am rechten Ufer des Flusses Suczawa gelegenen zur Ortschaft Ober-Wikow gehörigen Wohnhäusern	3063		
10te Sektion	Oberhorodnik sammit dem Gestüts- und Dekonomiehof Hardegthal, ferner die Ortschaft Unterhorodnik mit der Dekonomieabtheilung Tokmitura, dem Filialgesüßhof Neupraedit, dann dem Filialgesüß- und Dekonomiehof Altpraedit	1810		
11te Sektion	Bilka und Oberwikow, letztere Ortschaft mit Ausschluß der am rechten Ufer des Flusses Suczawa gelegenen Wohnhäuser	3310		
12te Sektion	Putna und Carlsberg	1500		
13te Sektion	Strascha, die Ansiedlung Tomnatik u. dem Gestütsposten und Dekonomiehof Frassin	2000		
14te Sektion	Bestehend aus allen Ortschaften und Bergabtheilungen des herrschaftlichen Hochgebirges unter der Hauptbenennung Brauestie Putni und den im Bereich derselben befindlichen Gestüts und Sommerweidposten	1877		

Die 14te Sektion bleibt vor der Hand außer Verpachtung und bildet sonach keinen Gegenstand der Offertverhandlung.

Es werden demnach alle Jene, welche das Recht zu besagter Propinatzions-Ausübung in einer oder der anderen der vorbenannten Herrschaftssektionen zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre schriftlichen, versiegelten und mit der klassenmäßigen Stempelmarke versehenen Offerte abgesondert für jene Propinatzions-Pachtsektion, welche in der Ausschrift nach Anhandgabe des §. 1 genau zu bezeichnen ist, bis zum 30. August 1860 Nachmittags 4 Uhr bei der Radautzer k. k. Gestüts-Wirthschaftsdirektion einzureichen, dann den jährlich zu entrichtenden Pachtbetrag genau mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken und gleichzeitig das 10% Neugeld zur Sicherstellung des Aerars beizubringen.

Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, der hiezu nach den Landesgesetzen fähig ist und sich überdies über seine Moralität mit einem Zeugniß ausweisen kann.

Ausgeschlossen werden von der Verpachtung oder selbst als Besteller anderer Pächter, Minderjährige und alle jene, die für sich keine gültigen Verträge abschließen können, Aerarstrücksandler und Prozeß-

süchtige, oder auch solche, die mit dem Aerar in einem Rechtsstreit verbunden stehen, endlich jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewissenssucht in Kriminaluntersuchung gestanden und nicht für unschuldig erklärt worden sind.

Die Verpachtung wird lediglich durch die Offert-Verhandlung stattfinden, demnach keine bisher übliche mündliche Lizitazion abgehalten werden wird.

Jedes überreichte Offert muß mit dem Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Ausstellers unterzeichnet sein; Partheien, welche nicht schreiben können, haben dem Offerte ihr Handzeichen beizufügen und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterzeichnen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen das schriftliche Offert gemeinschaftlich ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungeteilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Militär-Aerar zur Erfüllung der Pacht-Bedingnisse verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Übergabe der erpachteten Propinatzions-Sektion geschehen und mit welchem überhaupt alle bezüglichen Verhandlungen vorgenommen werden können.

Ferner darf das überreichte Offert durch keine den Lizitazionsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt sein, vielmehr muß dieselbe mit Bestimmtheit die Versicherung ausdrücken, daß der Offerent die in der Kundmachung berufenen und in das Lizitazionsprotokoll aufgenommenen Bedingungen genau befolgen wolle.

Zur Sammlung der wohlversiegelten Offerte wird der Termin bis zum 30sten August 1860 Nachmittags 4 Uhr festgesetzt, die Offerte werden bis zu diesem Zeitpunkte bei der Radautzer k. k. Gestüts-Wirthschaftsdirektion aufbewahrt, und am selben Tage in die Verhandlung genommen, somit nach Ablauf der 4ten Nachmittagsstunde kommissionell eröffnet werden.

Wird jenem Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, der den höchsten jährlichen Pachtshillingeanboth macht und auch sonst zur Pachtung fähig ist.

Das dem Offerte zugelegte 10% Neugeld wird für den Fall der höchstigen Bestätigung des Offertes in die Kauzion eingerechnet werden; die Kauzion hat übrigens in dem halben Betrage des einjährigen Pachtshillings zu bestehen, und wird von dem als Pächter verbleibenden Offerenten gleich nach Bestätigung der Offertverhandlung resp. gleich nach Verständigung des Erstehers von der Genehmigung seines Offertes durch die k. k. Militär-Gestüts-Wirthschafts-Direktion und längstens am Tage vor der Übergabe des Pachtobjektes zu erlegen sein.

Die Kauzion muß entweder in Barem, oder in Staatspapieren oder aber gegen Hypothek geleistet werden. Stebei wird jedoch festgesetzt, daß die Kauzion, wenn sie in Staatspapieren erlegt wird, nach dem Tageskurse, wann sie erlegt wurde, berechnet wird; wenn sie aber dagegen gegen Hypothek geleistet werden sollte, so hat das hohe k. k. Landes-General-Kommando für Galizien und die Bukowina zu entscheiden, ob die Kauzion annehmbar ist oder nicht. Bis zu dieser Entscheidung, oder aber wenn die Kauzion mittels Hypothek nicht angenommen werden sollte, ist die Kauzion in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Tageskurse zu leisten. Diejenigen Offerenten, die mindere Pachtshillingeanbothe machen, somit deren Offerte gleich von der Lizitazions-Kommission zurückgewiesen werden, erhalten bievon und zwar wenn sie die Größnung der eingelauften Offerte im Amtsgebäude abgewartet haben br. m. die Verständigung und es werden denselben gleichzeitig gegen beizufügende Bestätigung auf dem bezüglichen Verhandlungs-Protokolle die ihren Offerten angeschlossenen Depots rückgestellt, da hingegen die Abwesenheit von der Rückweisung der eingesendeten Anbothe von der k. k. Militär-Gestüts-Wirthschafts-Direktion schriftlich in die Kenntnis gesetzt, wo sie nach Erhalt und Vorwerfung derselben die Rückstellung der zurückgelegten Neugelder verlangen können, welche sofort gegen marksfreie Bestätigung erfolgen wird.

Die nach dem festgesetzten Sammlungstermine, das ist den 30. August 1860 4 Uhr Nachmittags, wobei zur Begegnung jeden Zweifels in der Zeit die im Expedite der k. k. Militär-Gestüts-Wirthschafts-Direktion beständliche Wanduhr den Ausschlag gibt, einlangenden nachträglichen Offerte werden nicht angenommen werden, und es wird sich rücksichtlich der vor- oder an dem Tage der Offertverhandlung bis 4 Uhr Nachmittags einlangenden schriftlichen Offerte genau nach den bestehenden Vorschriften gehalten. Wird nach erfolgter Bestätigung der Offertverhandlung das hierüber aufgenommene Protokoll die Stelle des Vertrages insolange vertreten, bis nicht auf Grund der Pachtbedingnisse ein rechtskräftiger Vertrag ausgestellt und von hohen Orten ratifiziert werden wird, zu dessen einem Pare der Ersteher verpflichtet bleibt, den dem 6jährigen Erstichtungsbetrag entsprechenden skalamäßigen Stempel und Legalisierungstarbetrag aus Eigenem bar zu entrichten.

Die näheren Lizitazions- und Pachtbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Expeditskanzlei der k. k. Gestütswirtschafts-Direktion eingesehen werden.

Radautz, am 22. Juli 1860.

(1514)

G d i k t.

(2)

Nr. 3753. Vom k. k. städtisch-delegirten Bezirkgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 21. Juni 1840 Fedor Sokol zu Luka-wica ohne lehwilliger Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen zwei Söhne Jakob und Iwon Sokol unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich

hinnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für sie aufgestellten Kurator Peter Marcuk abgehandelt werden würde.

Vom f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Czernowitz, am 22. Juni 1860.

(1478)

G d i k t.

(3)

Nro. 1613. Vom f. f. Kreisgerichte zu Sz. Udvarhely wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Baritz Barbara verheilte Lörnits Istvánne in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung ihres Ehemannes Stefan Lörnits aus Gyergyo Alfalu in Siebenbürgen, welcher als Gemeiner im f. f. Eduard Fürst Lichtensten 5ten Linien-Infanterie-Regimente diente, und als Soldat angeblich im Jahre 1855 im Spitale zu Jaroslau in Galizien verstorben sein soll, ohne daß der diesfällige Todenschein beigebracht werden könnte, gewilligt, der Adrosat Thomas Hedves zu Gyergyo St. Miklos in Siebenbürgen zum Kurator dieses Vermögens ernannt worden. Stefan Lörnits wird daher aufgesordert binnen Einem Jahre d. i. bis zum 16. Juli 1861 entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen oder dasselbe, oder den ernannten Kurator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens über ein neuerliches Ansuchen seiner Ehegattin zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

Als dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Sz. Udvarhely, am 16. Juli 1860.

(1485)

E d y k t.

(3)

Nr. 3C0. Przez c. k. sąd powiatowy w Radymnie czyni się wiadomo, że na dniu 27. stycznia 1852 zmarł Jacko Karchut w Nowej Grobli bez rozporządzenia ostatniej woli, dzieci więc pozostałe: Piotr Karchut, Stefan Karchut, Ewa Karchut zamężna Kubak, Nastka Karchut zamężna Paluch, Ruska Karchut zamężna Kobeluch, Marya Karchut zamężna Kaczor i Marunia Karchut, są jego prawnymi spadkobiercami. Sąd nieznając pobytu Stefana Karchuta, wzywa takiego, aby w przeciągu roku jednego od dnia niżej wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże sądzie i wniosł oświadczenie swe do spadku, w przeciwnym bowiem razie spadek z oświedczonemi już wspólnikami i z ustanowionym dla niego kuratorem Piotrem Karchutem przeprowadzi się.

Radymno, dnia 6. czerwca 1860.

(1506)

G d i k t.

(3)

Nro. 5496. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herru Theodor Ritter v. Buchenthal, faktischen Besitzers des elnst Gregor v. Tabora'schen Antheils von dem in der Bukowina liegenden Gute Michaleze, befuß der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer f. f. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion vom 30. Juli 1859 Nro. 818 für das obige Gut bewilligten Urtartial-Entschädigungs-Kapitals pr. 14846 fl. 15 kr. R.M., sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsanteile zusteht, als auch diejenigen, welche das Grund-Entlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsbereichs beanspruchen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Oktober 1860 beim Czernowitzer f. f. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. f. Gerichtes hat, die Nachahmung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Abgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Überweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des f. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des f. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschont geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung hat bezüglich jener Personen, welche das obige Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsbereichs ansprechen wollten, die rechtliche Folge, daß das fragliche Grund-Entlastungs-Kapital dem faktischen Besitzer ausgefolt werden wird, und jenen Prä-

tendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen den faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. Juni 1860.

(1516)

Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nr. 12253. Im Bereiche der f. f. Finanz-Landes-Direktion in Krakau ist eine Försterstelle I. Klasse in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 315 fl., dem Genüse einer Naturalwohnung, dann eines Joches Garten und drei Joch Wiesengrund, dem Bezug von 10 n. ö. Kläfern Deputat-Brennholz und dem Pauschale jährlicher 80 fl. 85 kr., dann dem Genüse von 1½ Joch Wiesengrund zur Erhaltung eines Dienstpferdes, mit der Verpflichtung zur Leistung einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaufzession provisorisch zu besetzen. — Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der absolvierten Forst-Collegien, bedingten Falles der Staats-Forstprüfung, der allseitigen praktischen Ausbildung im Forstfache und in der Forstwirtschaft, der Gewandtheit im Rechnungs- und Konzeptfache, der Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache, und der körperlichen Fähigkeit binnien vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 20. Juli 1860.

(1518)

Kundmachung.

(1)

Nr. 512. Auf Grund der vom hohen f. f. Oberlandesgerichts-Präsidium unterm 2. Juli 1860 Z. 1749 pr. herabgelangten adjustirten Präliminarien wird zur Sicherstellung der Verpflegung der Häftlinge des Przemyśler f. f. Kreisgerichtes pro 1861 am 3. September 1860 Vormittags eine Lizitation auf Mindestbothe abgehalten werden.

A r t i k e l n	Präli- minare	Fiskal- preise der ein- zelnen Por- zionen	Summe der Ausruß- preise	V a - d i u m	
				Porzio- nen	in österr. Währ. fr. fl. fr. fl.
I. Für gesunde Inquisiten und Straflinge.					
a) Kost	73000	65½/100	4766 90		
b) Brotportionen	73000	4	2920		.
II. Spitals-Porzionen:					
ganze	1825	15⁷⁹/100	288 16³/₄		
halbe	1460	13³⁸/100	195 34³/₄		
drittel	1460	14³³/100	209 21³/₄		
viertel	1095	14⁹¹/100	157 79		
volle Diät	730	7¹³/₁₀₀	52 23³/₄		
leere Diät	730	5¹⁷/₁₀₀	37 74		863
III. Extra-Ordinarien:					
a) eine halbe Maß Sauerkraut		3⁵/₆			
b) ein halbes Pfund gedörrte Zwetschken		11⁴/₆			
c) süße Milch	300	9	27		
d) Bier	50	12	6		.
e) Branntwein	92	65	59 80		
f) Wein	20	63	12 60		
g) Weinessig	20	18	3 60		11
					874

Hievon werden die Unternehmungslustigen in Kenntniß gesetzt.

Vom Präsidium des f. f. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 7. August 1860.

(1519)

Kundmachung.

(1)

Nro. 3568. Vom Przemyśler f. f. Kreisgerichte wird zur Herabbringung der durch die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien ersiegten Hypotekarforderung im Reste von 5162 fl. 90 kr. östl. Währ. s. N. G. die mit hiergerichtlichem Bescheide vom 4. März 1857 Zahl 7437 bereits ausgeschrieben gewesen und mit dem hiergerichtlichen Beschuße vom 28. Dezember 1859 Zahl 7461 bis auf weiteres Einschreiten fiktire exekutive Veräußerung der im Sanoker Kreise gelegenen, dem Theodor Ritter Copeters v. Tergonde gehörigen Güter Łodzina sammt Zugehör Chłomeze und Dobra, welche Veräußerung unter den mit dem hiergerichtlichen Beschuße vom 11. April 1856 Zahl 1109 festgesetzten, in den Amtsblättern der Lemberger Zeitung Nro. 95, 96 und 97 vom 24., 25. und 26. April 1856 bereits fund gemachten Bedingungen in einem einzigen Termine am 28. September 1860 um 10 Uhr Vormittags im Sitzungssale des f. f. Kreisgerichtes abgehalten werden wird, neuerdings mit dem Weiszen ausgeschrieben, daß vor diesem Termine die zu veräußern den Güter auch unter dem SchätzungsWerthe werden hintangegeben werden.

Hievon wird der Exekutionsführer, Exekut und sämtliche Hypothekargläubiger verständigt.

Przemyśl, am 27. Juni 1860.

(1504)

G d i k t.

(3)

Nro. 5181. Vom Czernowitzer f. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des Kostaki Brajeskul, faktischen Besitzers des ehemaligen Theodor Wlajko'schen Gutsantheils von Zuryn, landästlich „Mamornitz“ benannt, behufs gerichtlicher Zuweisung des von dem, mit dem Erlaß der Bukowinaer f. k. Grundentlastungs-Landeskommission vom 10. Juli 1858 Zahl 779 für den genannten Gutsantheil ermittelten Entschädigungs-Kapitale 2557 fl. 40 kr. R.M. auf den Bittsteller entfallenden Theilbetrages von 1198 fl. 54³/₈ kr. R.M. sowohl die Hypothekargläubiger als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugstrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen längstens bis zum 22. Oktober 1860 hiergerichts anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen verschene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital geniesen;
- c) die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Bezüglich derjenigen, welche aus dem Titel des Bezugstrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, hat die Versäumung der Ediktfrist diese Nachtheile, daß das Entlastungskapital der faktischen Besitzer, insoferne es den Hypothekargläubigern nicht ausgeschlossen wird, wird ausgesetzt werden und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. Juni 1860.

(1496)

Vorladung.

(3)

Nro. 8330. Nachdem der Eigentümer der am 20. Juli d. J. durch die f. k. Finanzwache in Gaje starobrodzkie, und zwar im Getreide, unter Anzeigungen einer Gefällsübertretung aufgebrachten 6 Celi Schnittwaaren h. o. unbekannt ist, so wird Federmann, der einen Anspruch auf dieselben geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen 90 Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der f. k. Finanz-

Bezirks-Direktion zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Brody, 27. Juli 1860.

C y t a c y a.

Nro. 8330. Ponieważ właściciel 6ciu paczek towarów bławatnych, które c. k. straż finansowa na doniesienia o przestępstwie skarbowem dnia 20. lipca bieżącego roku w Gajach starobrodzkich w zbożu przytrzymała, jest tutaj weale nieznany, zatem każdego, ktokolwiek sądzi, że będzie mógł udowodnić swoje prawo do tychże sześciu paczek towarów bławatnych, wzywa się, ażeby w ciągu 90 dni, licząc od dnia obwieszczenia niniejszej licytacji, zgłosił się do urzędującej kancelaryi c. k. finansowej dyrekcji powiatowej, w przeciwnym bowiem razie, jeżeliby to nie nastąpiło, postąpi się z przytrzymaną rzeczą na mocy istniejących ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.
W Brodach, dnia 27. lipca 1860.

(1502)

Kundmachung.

(3)

Nro. 1460. Bei der Lemberger israelitischen Gemeinde ist ein Stipendium jährlicher 126 fl. öst. W. für einen israelitischen Schüler der Lemberger Oberrealschule in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses für die Dauer des Schulbesuches an der hierortigen Realschule bestimmte Stipendium haben ihre Mittellosigkeit, Zuständigkeit zur Lemberger israelitischen Gemeinde, gute Schulklassen, Fleiß und Moralität nachzuweisen, und deutsche Kleidung zu tragen.

Das Stipendium wird vom hiesigen Israeliten-Gemeindevorstande verliehen, bei welchem die Bewerber binnen 4 Wochen ihre Gesuche einzureichen haben.

Vom israelitischen Gemeinde-Vorstande.
Lemberg, den 7. August 1860.

(1488)

G d i k t.

(3)

Nro. 28066. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Naturallieferungs-Obligation lautend auf den Namen: Gemeinde Latoszyn, Tarnower Kreises Nro. 1537 vom 1. November 1814 zu 2% über 303 fl. 33 kr. aufgefordert, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligation vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 16. Juli 1860.

(1494)

G d i k t.

(3)

Nro. 1114. Vom f. k. Bezirksamte als Gericht in Sołotwina wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Gemeinde Bitkow die Einleistung der Amortisirung des derselben angeblich in Verlust gerathenen Nationalanlehenscheines vom 16. August 1854 Nro. 26 über den noch im Jahre 1855 gänzlich saldierten Subskriptionsbetrag pr. 50 fl. R.M. bewilligt worden. Es wird daher Derjenige, in dessen Besitz sich diese Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, seinen Besitz diesem Gerichte so gewiß binnen einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edikts gerechnet, anzuzeigen, widrigens die obenwähnte Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde.

Sołotwina, am 26. Juli 1860.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

R. R. ausschl. privileg. allgemein beliebtes

Anatherin-Mundwasser,

von J. G. POPP, prakt. Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557. Preis 1 fl. 40 fr. österr. Währ.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservirungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anerkennung gänzlich überhöht.

ZAHNPLOMB zum Selbstplombiren hohler Zähne. Preis 2 fl. 20 fr. öst. Währ. — R. R. ausschl. privil. Anatherin-Zahnpasta. Preis 1 fl. 22 fr. öst. Währ. — **Vegetabilisches Zahnpulver.**

Preis 63 fr. öst. Währ. Von J. G. Popp, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei demselben auch alle Arten künstlicher Zähne fertigt.

Obbenannte Artikel sind zu haben: In Lemberg bei den Herren Josef J. Klein Ringplatz Nr. 232 und H. Hofmann, J. Bierzecki, Laneri, Mikolasch und Tomanek Sohn, Apotheker. — Brody: Deckert Ap.

Czernowitz: Th. Zachariasiewicz, — Dembica: Herzog Bochnia: Constantin Solik, — Brzeżan: Zminkowski, — Apoth., — Dohromil: Grotowski Apoth., — Jaroslau: Ig. Bajan, — Kolomea: Th. Zachariasiewicz & Comp.,

Krakau: J. Jahn und Th. Gorecki, — Przemyśl: Machalski, — Przeworsk: Janiszewski, — Rozwadow: Marecki, — Rzeszow: Schaitter & Comp., — Sambor: Kriegseisen Apoth., — Sanok: Jaklitsch, — Stanislau: Tomanek & Comp. Apoth. und Gebrüder Czuczawa, — Stryj: J. Sidorowicz Apoth., — Tarnow: J. Jahn, — Tarnopol: G. Latinek, — Wadowice: Foltin, — Zaleszczyki: Kodrebski, — Złoczow: Petesch Apoth.





MOLL'S Seidlich = Pulver.



Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Missbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden weißen Papiere mein Fabrikszeichen „Moll's Seidlich-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. Währ.

Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfältigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Danksgedächtnisse schreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleidern, Herzklappen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilsresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Bestätigungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydro-pathische Behandlungsweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einemmal die so lange vergebliche gesuchte dauernde Festigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungsschreiben fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirths, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechts vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzige und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlich-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In Lemberg übernimmt Aufträge Sr. Peter Mikolasch, Apotheker zum „goldenem Stern.“ Biala: Apotheker Keller, Brody: Fr. Deckert, Böbrka: J. Czarnik, Brzezany: Josef Zminkowski, Buczacz: J. Czerkawski, Czernowitz: Rozański u. Ign. Schnirch, Dobromil: A. Grojowski, Gliniany: N. Heim, Jagiellonica: J. Fischbach, Jaslo: J. Rohm Apotheker, Kolomyja: W. Kupferman, Krakau: Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, Limanow: A. Müller, Makow: E. Majer, Monasterzycka: J. Lipschitz, Neu-Sandec: Kostkiewicz Witwe, Neumarkt: C. Lauer, Oświecim: W. Polaszek, Apotheker, Przemysł: F. Gaidetschka & Sohn, Podgórze: S. Schlesinger, Radautz: Resch, Sambor: Kriegs-eisen, Staromia: J. Belka, Suczawa: E. Botczat, Stanislawow: Tomanek Apotheker, Tarnow: J. Jahn, Tarnopol: A. Morawetz, Tysmienica: Carl Neki, Wadowice: Franz Foltin, Zaleszczyk: J. Kondrak & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

Dorsch-Leberthran-Oel,

von Lobry & Porton zu Utrecht in Niederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Ausscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unseren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Mächtitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten &c. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 5 kr. öst. Währ. (278—26)

So eben angekommen eine Partie des beliebten, angenehm zu nehmenden echten

SCHNEEBERGS-KRAEUTER-ALLOP
aus diesjährigen frischen Brust- und Lungenkräutern
nach ärztlicher Vorschrift erzeugt,

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In Lemberg bei Herrn Peter Mikolasch, Apotheker zum „goldenen Stern“. Biala, Jos. Berger. Bochnia, A. Kasprzykiewicz. Brody, Ad. Mitter v. Kościelski, Apoth. Brzezany, J. Zminkowski. Apoth. Buczacz, B. Pfeiffer. Chrzanow, Dom. Porta. Dembica, F. Herzog. Gorlice, Walery Rogawski, Ap. Krakau, Alexandrowicz. Myślenice, M. Łowczyński. Neumarkt, L. v. Kamieński. Przemysł, F. Gaidetschka & Sohn. Rozwadow, Marecki. Rzeszow, Schaitter.

Sambor, Kriegs-eisen. Stanislau, Tomanek. Stryj, Siderowicz. Tarnopol, Buchnet. Tarnow, M. Nit. v. Sidorowicz, Apoth. Wadowice. F. Feltin. Zaleszczyk, Kodrebsky & Comp. Złoczow, F. Petesch,

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung 1 fl. 26 kr. ö. W. Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Zugleich können auch durch diese Herren Depositare bezogen werden:

Die bewährten Hühneraugenpflaster

von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ.

Echtes medicinsches

Berger Dorsch-Leberthran

für Scrofeln und Hautausschläge u. s. w.

Preis pr. Bouteille 1 fl. öst. W.

Haupt-Depot Gloggnitz bei Julius Bittner, Apotheker. (1456—2)

Durch ein königl. preuß. und königl. sächs. Ministerium konzessioniert.

Vom Pariser, Münchner und Wiener Thierschutz-Vereine mit der Medaille ausgezeichnet.



KORNEUBURGER VIENNPULVER

für Pferde, Hornvieh und Schafe,

bewährt sich nach den langjährigen Erfahrungen und den damit auch in den königl. Obermarställen Sr. Majestät des Königs von Preußen im Auftrage Sr. Exellenz des General-Lieutenants und Oberstallmeisters Sr. Majestät, Herrn von Willisen gemachten vielseitigen Versuchen, laut der amtlichen Bestätigung des Herrn Dr. Knauert, Apothekers I. Klasse und Ober-Roharztes der gesammten königlichen Marställungen, — stets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüs'en und Kehlen, Kolik, Mangel an Fleißlust, und vorzüglich die Pferde bei vollem Leibe und Feuer zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutmelken und Aufblähen der Kühe (Windbauche), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren Qualität überraschend durch dessen Anwendung verbessert wird — bei Lungenleiden; während des Kälberns erscheint dessen Gebrauch bei Kühen sehr vortheilhaft, so wie schwache Kälber durch dessen Verabreichung zusehends gedeihen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberegel, der Fäule und bei allen Leiden des Unterleibes, wo Unthärtigkeit zum Grunde liegt.

Echt zu beziehen in Lemberg bei den Herren H. Laneri, Apotheker und Const. Iskierski, und in den meisten Städten Galiziens durch die in den gelesenen Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (1267—6)

Nr. 2997.

L i z i t a z i o n

von original-spanischen Sprungwiddern, Mutter-schafen und Schöpsen auf den f. f. Familien-Gütern Göding und Holitsch.

Von der f. f. Familien-Fondsgüter-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. August d. J. zu Göding in Mähren und am 22. August zu Holitsch in Ungarn eine größere Anzahl von Sprungwiddern, Mutter-schafen und Schöpsen dann Kindvieh gegen gleichbaare Bezahlung verkauft werden wird.

Kauflustige wollen sich daher am 21. August im Gödinger Maierhofe und am 22. August im Holitscher Schloß Vormittags 10 Uhr einfinden.

Wien, den 17. Juli 1860.

(1378—4)

Przestroga.

Nizej podpisany uwiadamia ninieszem, że żadnych długów ani weksłów za zone swoją Józefę Mamezyńską placie nie będzie. — Ktoby jej zawierzył towar lub gotówkę, nie może mieć do podpisanej pretensji. Lwów dnia 7. sierpnia 1860.

(1500—2)

Szymon Mamezyński.